

# Subventionen

in der Landeshauptstadt Innsbruck

**Verwendungsnachweise**

## Verwendungsnachweis - Fristen

### **Allgemeine Frist**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum **30.06. des Folgejahres** zu erbringen.

### **Nachfrist**

In begründeten Fällen (z.B. Jahresabschluss durch Steuerberater) kann **die Frist um 3 Monate, d.h. bis 30.09. des Folgejahres** verlängert werden.

## Verwendungsnachweise – Arten

Bei den Verwendungsnachweisen ist je nach gewährter Förderung zu unterscheiden:

### **Jahressubvention**

Jahressubventionen haben keine direkte Zuordnung zu bestimmten Ausgaben und dienen der Finanzierung des Betriebes des Subventionswerbers. Zum Nachweis einer gewährten Jahressubvention ist daher die Vorlage eines Jahresabschlusses notwendig. Bei den meisten Subventionswerbern (kleine Vereine, natürliche Personen) hat dies mit Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung - für das Jahr in dem die Subvention gewährt wurde - zu erfolgen.

### **Einzelsubvention**

Einzelsubventionen sind projektbezogen und dienen der Finanzierung von genau abgrenzbaren Projekten oder Investitionen. Dem entsprechend ist bei Einzelsubventionen eine Belegaufstellung, aus der die einzelnen Ausgaben für den Subventionswerber ersichtlich werden, notwendig.

Alle diese Angaben sind über das [Online-Formular](#) einzugeben.

## Verwendungsnachweise - Unterlagen

### Belege

Sowohl beim Nachweis einer Jahres- als auch bei Einzelsubventionen müssen die Belege, auf welchen die Angaben im Online-Formular beruhen, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Rechnungsempfänger muss mit dem Subventionswerber überein stimmen
- Das Rechnungsdatum muss im jeweiligen Subventionsjahr liegen
- Die Rechnung muss beglichen sein
- Der Zahlungsbetrag muss mit dem Rechnungsbetrag überein stimmen (Skonto!)

Die Stadt Innsbruck ist berechtigt die erteilten Auskünfte und Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen.

## Verwendungsnachweise - Unterlagen

### **Tätigkeits-/Erfolgsbericht**

Insbesondere bei Jahressubventionen sind die Abrechnungsunterlagen um einen Tätigkeitsbericht, der die Erreichung des angestrebten Förderzweckes dokumentiert, zu ergänzen.

### **Logo-Verwendung**

Auf Anforderung durch die Stadt Innsbruck ist die Verwendung des Logos und der damit verbundene Hinweis, dass der Subventionswerber von der Stadt Innsbruck unterstützt wurde, nachzuweisen.

## Verwendungsnachweise - Abschluss

Bei positivem Abschluss der Prüfung, wird dem Subventionswerber ein „Entlastungsschreiben“, samt allfällig angeforderten Originalunterlagen, übermittelt.

Der Erhalt dieses Schreibens stellt grundsätzlich die Voraussetzung für eine Nachfolge-Subvention dar. Viele der häufig gestellten Fragen finden Sie samt zugehöriger Antworten auf der Homepage der Stadt Innsbruck [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at).

Die obigen Angaben beruhen auf der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck: [www.innsbruck.gv.at/subventionsordnung](http://www.innsbruck.gv.at/subventionsordnung)

Bei technischen Fragen zum Formular:

IT-Anwendungen: +43 512 5360 5216

Bei Fragen zur formalen Prüfung:

Referat für Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung:

+43 512 5360 2102 oder +43 512 5360 2113